

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH

Mitglieder-Newsletter

SWÖ-KV, ZUSATZ-KV ZUM PFLEGEZUSCHUSS, ENTLASTUNGSWOCHE, TEUERUNGSPRÄMIE, ARBEITS(UN)FÄHIGKEIT BIS 25, LOHN STATT TASCHENGELD, GESUNDHEITSBERUFEREREGISTER, GEMEINNÜTZIGKEIT

22.12.2023

Liebes Mitglied der Sozialwirtschaft Österreich,

mit diesem Mitglieder-Newsletter übermitteln wir eine erste konsolidierte Textfassung des SWÖ-KV 2024 sowie des für das Jahr 2024 abgeschlossenen Zusatz-KVs „Zweckzuschuss“ zum SWÖ-KV (Pflegezuschuss). <https://www.swoe.at/1138,,,2.html>

Im Dezember wurde auch die lang diskutierte Frage der Feststellung der Arbeits(un)fähigkeit bis 25 neu geregelt. Dazu hat das zuständige Ministerium auf unser Betreiben einen Fragen- und Antwortenkatalog zur Verfügung gestellt. Weiters finden Sie den Link zur Studie „Lohn statt Taschengeld“, die in den letzten Tagen präsentiert wurde. Das Gesundheitsberuferegister ist unter anderem für Pflegekräfte Voraussetzung für die Berufsausübung, diesbezüglich informieren wir über das Auslaufen einer Bestimmung und die erforderliche Verlängerung der Registrierung.

Auch dazu sowie zum Thema Gemeinnützigkeit finden sie untenstehend nähere Informationen und einen Veranstaltungshinweis. Abschließend informieren wir über unsere Erreichbarkeit zwischen den Weihnachts- und Silvesterfeiertagen.

SWÖ-KV 2024 - TEXTFASSUNG UND DRUCKEXEMPLARE

Im Anhang übermitteln wir eine erste konsolidierte **Textfassung des SWÖ-KV 2024**, auch auf unserer Website ist diese zum Download bereitgestellt. Auf unserer [Website](#) finden Sie auch das **Abschlussprotokoll samt Erläuterungen** mit detaillierten Informationen zum SWÖ-KV-Abschluss 2024 sowie die aktuelle Gehaltstabelle und sonstigen Entgelte.

Weiters können Sie auch wieder **gedruckte Exemplare des SWÖ-KV 2024** bestellen. Der Preis dafür beträgt € 2,70/Stück zuzüglich Versandkosten pro Lieferadresse.

Wenn Sie Interesse daran haben, ersuchen wir Sie, das elektronische [Bestellformular](#) auszufüllen.

ZUSATZ-KOLLEKTIVVERTRAG „ZWECKZUSCHUSS“ 2024 – PFLEGEZUSCHUSS VERLÄNGERT!

Nachdem der Pflegezuschuss in unveränderter Form nunmehr in den Pflegefonds übernommen wurde, haben wir nun auch den Zusatz-KV zum SWÖ-KV über den Zweckzuschuss unverändert um ein Jahr verlängert. Somit erhalten die im Zusatz-KV genannten Berufsgruppen auch für das **Jahr 2024 einen Pflegezuschuss in Höhe von € 135,50**. Leider ist es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, die Schwächen der EEZG-Regelungen –insbesondere im Bereich der Behindertenbetreuung- zu beheben.

Wir werden diesbezüglich aber nicht locker lassen. Den Zusatz-KV finden Sie hier: <https://www.swoe.at/1138,,2.html> (Dieser wird auch im Druckexemplar des SWÖ-KV 2024 enthalten sein.)

ENTLASTUNGSWOCHE

Die Entlastungswoche gilt nun seit beinahe einem Jahr und wirft immer noch zahlreiche Fragen auf. Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über die [Schutzmaßnahmen für Krankenpflegepersonal](#), die erste Novelle ist in [BGBl I 86/2023](#) enthalten. Detailinformationen zur Entlastungswoche sowie die Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit finden Sie in unserem [Mitglieder-Newsletter vom 7.3.2023](#).

Die ursprünglich in Aussicht gestellte gesetzliche Klarstellung wurde bisher nur in einem Punkt erfüllt, nämlich bei der Umstellung vom Kalender- auf das Urlaubsjahr. Dafür wurden weiterführende FAQs in Aussicht gestellt. Wir berichten, sobald diese vorliegen.

TEUERUNGSPRÄMIE 2024

Im Plenum des Nationalrates wurde vergangene Woche eine Regelung für eine steuerfreie Teuerungsprämie für 2024 beschlossen. Der Beschluss des Bundesrates erfolgte erst am Mittwoch, daher liegt auch noch kein Bundesgesetzblatt vor. Die Gesetzesänderung findet sich im „Start-Up-Förderungsgesetz“ und wurde mittels [Änderungsantrag](#) im Plenum des Nationalrates nachträglich eingefügt.

Problematisch daran ist – unabhängig vom Zustandekommen derartiger Gesetzesvorhaben – dass die Teuerungsprämie 2024 nur dann steuerfrei gewährt werden kann, wenn eine kollektivvertragliche Regelung vorliegt oder zumindest der Kollektivvertrag eine Betriebsvereinbarung dementsprechend ermächtigt. **Eine derartige kollektivvertragliche Regelung gibt es aktuell nicht**, mangels gesetzlicher Grundlage konnte diese bei den SWÖ-KV-Verhandlungen 2024 auch nicht berücksichtigt werden. Daher müsste eine solche eigens geschaffen werden. Wir werden Sie über den aktuellen Stand dazu weiter informieren.

ARBEITS(UN)FÄHIGKEIT BIS 25: GESETZ BESCHLOSSEN, MINISTERIUM LEGT FAQs VOR

Derzeit wird die Arbeitsunfähigkeit bei Menschen mit Behinderung bereits im Jugendalter festgestellt, was dazu führt, dass die Betroffenen keinen Zugang zu Leistungen des AMS haben. Mit 1.1.2024 wird die Frage der Arbeitsunfähigkeit bis zum 25. Lebensjahr neu geregelt. Ab diesem Zeitpunkt regelt eine Änderung des [Arbeitslosenversicherungsgesetzes](#), die im Dezember im Parlament beschlossen wurde, dass die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit frühestens im Alter von 25 Jahren stattfinden soll.

Nachdem diese Regelung sehr kurzfristig umgesetzt wird und sich aus dem Begutachtungsentwurf noch viele offene Fragen ergeben haben, ist die Sozialwirtschaft Österreich gemeinsam mit dem Behindertenrat und dabei Austria an das Arbeitsministerium herangetreten, um offene Fragen zu besprechen.

Als ein Ergebnis dieser Gespräche wurde vereinbart, dass das Arbeitsministerium in Abstimmung mit den anderen betroffenen Institutionen (Sozialministerium, SMS, AMS) auf Basis der von uns vorgelegten Punkte einen Fragen- und Antwortenkatalog erarbeitet.

Dieser wurde nun zur Verfügung gestellt und ist [hier](#) abrufbar.

LOHN STATT TASCHENGELD – STUDIE DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

Seit Jahren wird über das Thema „Lohn statt Taschengeld“ diskutiert, nunmehr wurde dazu an der Wirtschaftsuniversität Wien eine Studie vorgestellt. Unter der Annahme, dass Menschen mit Behinderung einen Nettolohn in Höhe von € 1.180 pro Monat erhalten, wurden die möglichen Auswirkungen auf unterschiedliche Stakeholder (Betroffene, Bund, Land, Sozialversicherung) untersucht. Das Ergebnis war durchaus überraschend und kann in der nunmehr publizierten Studie nachgelesen werden. Die WU stellt sowohl die gesamte Studie als auch eine Zusammenfassung samt Varianten in einfacherer Sprache zur Verfügung:

<https://www.wu.ac.at/npocompetence/projekte/2023/lohn-statt-taschengeld/>.

In den nächsten Tagen wird auch die Aufzeichnung der Präsentation onlinegestellt. Dieser Link führt direkt zur PowerPoint-Präsentation sowie der Aufzeichnung:

<https://www.wu.ac.at/npocompetence/output/2023/va-nbe-npo-1/>

GESUNDHEITSBERUFEREGER - VERLÄNDERUNG DER REGISTRIERUNG UND AUSLAUFEN PANDEMIEBESTIMMUNG

Zum Gesundheitsberuferegister (GBRG) haben wir zwei Informationen für Sie:

Covid-19-Sonderregelung

PflegeassistentInnen, PflegefachassistentInnen und DGKP mit Nostrifizierungs- oder Anerkennungsbescheid, die sich aber aufgrund einer fehlenden vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahme oder Ergänzungsausbildung nicht in das GBRG eintragen lassen haben können, dürfen die Tätigkeit nur noch bis 31.12.2023 ausüben. Diese **Covid-19-Sonderregelung** tritt mit 31.12.2023 außer Kraft. **Ab 1.1.2024 müssen somit alle Berufsangehörige, die in einem Gesundheitsberuf tätig sind, im Gesundheitsberuferegister eingetragen sein.**

Es wird empfohlen, dass sich MitarbeiterInnen, die sich aufgrund der oben geschilderten fehlenden Voraussetzungen nicht ins GBRG eintragen lassen können, trotzdem zur **Arbeiterkammer als Registrierungsbehörde** wenden. Nähere Informationen finden sie hier:

<https://www.arbeiterkammer.at/service/gbr/index.html>

Verlängerung der Registrierung

Die Berufsberechtigung gilt fünf Jahre und ist rechtzeitig zu erneuern. Die **Verlängerung** ist frühestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit möglich und kann auch online durchgeführt werden.

Informationen zur Re-Registrierung finden Sie hier.

https://www.arbeiterkammer.at/service/gbr/Verlaengerung_der_Registrierung.html Fragen bezüglich der Registrierung oder Verlängerung der Registrierung richten Sie bitte an die **Arbeiterkammer**.

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ

Der Nationalrat hat am 14.12.2023 das [Gemeinnützigkeitsreformgesetz](#) beschlossen. Damit wird die Spendenabsetzbarkeit auf weitere gemeinnützige Organisationen ausgeweitet und das Verfahren der Spendenbegünstigung vereinfacht.

Außerdem wurde eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen an ihre Freiwilligen geschaffen („Freiwilligenpauschale“).

Nähere Details zu den Änderungen können Sie bei unserem Kooperationspartner, der Wirtschaftsprüfungskanzlei SOLIDARIS im Rahmen eines **kostenlosen Webinars am 15.1.2024 von 14.00-15.00 Uhr** erfahren. Mitglieder der Sozialwirtschaft Österreich sind dazu herzlich eingeladen. Um Anmeldung wird gebeten unter: update@solidaris.at

KONTAKTINFORMATION

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung:

- **Geschäftsführung:** Mag. Walter Marschitz, BA: walter.marschitz@swoe.at; 01/353 44 80-10
- **Mitgliederinformation und Seminaranmeldungen:** Dagmar Schneider, office@swoe.at oder 01/353 44 80 (Montag bis Donnerstag 9.00 bis 13.00 Uhr und Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr)
- **Rechtsberatung:** Mag. Yvonne Hochsteiner; LL.M. und Mag. Ludovica Herout: Wir ersuchen primär um schriftliche Anfragen unter rechtsberatung@swoe-kv.at. Das erleichtert uns die systematische Beantwortung Ihrer Anliegen. Telefonisch sind die Mitarbeiterinnen unter 01/353 44 80 – DW 30 Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.00 – 13.00 Uhr und am Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr erreichbar.
- **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:** Mag. Alexandros Stavrou, alexandros.stavrou@swoe.at; 01/353 44 80-51

ERREICHBARKEIT RUND UM DIE WEIHNACHTSFEIERTAGE

Während der Weihnachtsfeiertage ist unsere Geschäftsstelle von 23. Dezember 2023 bis 1. Jänner 2024 geschlossen. Ab 2. Jänner 2024 sind wir wieder in gewohnter Weise für Sie da.

Die Rechtsberatung ist in der ersten Jännerwoche nicht durchgehend besetzt, weshalb wir ersuchen, Anliegen per E-Mail zu übermitteln. Wir kümmern uns dann so rasch wie möglich darum.

Wir wünschen Ihnen auf diesem Weg ein besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und danken für die gute Zusammenarbeit und das viele positive Feed-Back, das wir im vergangenen Jahr von Ihnen erfahren durften!



Mit herzlichen Grüßen

Walter Marschitz
Geschäftsführer

Erich Fenninger
Vorsitzender

Mag. Walter Marschitz, BA
Geschäftsführer

Sozialwirtschaft Österreich
Apollogasse 4/8, 1070 Wien
T +43 (1) 353 44 80 – 10
walter.marschitz@swoe.at
www.swoe.at